

Infos zum Aufstellungsverfahren für die Kommunalwahl 2024

Es gilt der Grundsatz der Freiheit der Wahl und der demokratischen Kandidatenaufstellung.

Die Rechtsgrundlage findet sich in § 17 KomWO (Kommunalwahlordnung), sowie in § 9 KomWG (Kommunalwahlgesetz).

Wie viele Gemeinderäte sind zu wählen?

Nach der Hauptsatzungsänderung vom 10.05.2023 sind für die Stadt Tettngang 26 Gemeinderätinnen und Gemeinderäte zu wählen.

Dabei entfallen auf die Kernstadt 18 Sitze, auf die Ortschaften Tannau 3 Sitze, Langnau 3 Sitze und Kau 2 Sitze.

Wie viele Ortschaftsräte sind zu wählen?

In den Ortschaften sind darüber hinaus für den Ortschaftsrat Mitglieder in folgender Anzahl zu wählen: Tannau 11, Langnau 11 und Kau 9.

Wie und ab wann erfolgt die Bewerberaufstellung?

Die für jede Wahl notwendige Bewerberaufstellung hat in einer Versammlung der Mitglieder oder Vertreter der Partei/Gruppierung zu erfolgen (= innerparteiliche Demokratie).

Es gilt der Grundsatz, dass Partei-/Gruppierungsbewerber von einer Mitgliederversammlung gewählt werden müssen.

An der Mitgliederversammlung dürfen alle Partei-/Gruppierungsmitglieder teilnehmen, die im entsprechenden Wahlgebiet wohnhaft sind.

Bei nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen wird anstatt des Begriffes der Mitglieder der Begriff der „Anhänger“ gewählt.

Die Versammlung findet dann mit wahlberechtigten Anhängern statt.

Gemeinsame Wahlvorschläge nach § 9 Abs. 5 KomWG sind möglich, auch in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung, sofern per Parteisatzung nichts anderes geregelt ist.

Es sollten von jeder Gruppierung mind. 3 Mitglieder anwesend sein und das Protokoll ist dementsprechend gleichberechtigt zu unterzeichnen.

Die Aufstellungsversammlung für die Kommunalwahl 2024 kann ab dem 20. August 2023 erfolgen.

Verhältnswahl (mehrere Listen) vs. Mehrheitswahl (eine Liste)

Verhältnswahl ist nach Art. 72 Abs. 1 S. 2 der Landesverfassung der Regelfall.

Verhältnswahl setzt voraus, dass mehrere Wahlvorschläge (Listen) eingereicht und zugelassen worden sind, mind. also zwei.

Bei der Verhältnswahl werden die zu besetzenden Sitze zunächst auf die einzelnen Wahlvorschläge verteilt. Es werden also nicht zuerst die Stimmzahlen der einzelnen Bewerber betrachtet, sondern die Gesamtstimmzahlen der Wahlvorschläge verglichen. (Berechnungsverfahren nach § 25 Abs. 1 KomWG)

Erst bei der anschließenden Verteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze auf ihre Bewerber, entscheiden die von den Einzelnen errungenen Stimmzahlen.

Bei der Verhältnswahl kann nur gewählt werden, wer auf einem Wahlvorschlag steht.

Andere Stimmen sind ungültig.

Möglich sind das Panaschieren (Stimmen können über mehrere Wahlvorschläge = über mehrere Listen verteilt werden) wie auch das Kumulieren (einem Bewerber können bis zu 3 Stimmen gegeben werden).

Mehrheitswahl (§ 27 KomWG)

Wenn für die Wahl der kommunalen Vertretungskörperschaft kein oder nur ein Wahlvorschlag eingegangen ist, dann muss Mehrheitswahl stattfinden.

Mehrheitswahl bedeutet u.a. auch, dass es keine Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber gibt. Vom Wählenden kann jede weitere wählbare Person auf die Liste aufgenommen und gewählt werden.

Insgesamt hat man so viele Stimmen, als Sitze zu vergeben sind.

Kumulieren ist nicht möglich, d.h. jedem Bewerber kann nur eine Stimme vergeben werden.

Bei der Mehrheitswahl sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Die Verteilung der Sitze erfolgt in der Reihenfolge der von jedem wählbaren Bewerber erreichten Stimmenanzahl. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los.

Unechte Teilortswahl

Unechte Teilortswahl bedeutet, dass neben den Ortschaftsräten auch im Gemeinderat eine Vertretung der Ortschaften garantiert ist. Für Langnau sind dies 3 Sitze, für Tannau 3 Sitze und für Kau 2 Sitze.

Bei der unechten Teilortswahl werden die Sitze innerhalb der einzelnen Wohnbezirke getrennt verteilt. Es muss also klar erkennbar sein, für welchen Wohnbezirk die Gewählten gewählt wurden. Ist der Wohnbezirk nicht klar erkennbar, führt dies zur Ungültigkeit der Stimme.

Was gilt es für Tannau, Langnau und Kau noch zu beachten?

Gemeinderatswahl: Die Wahlvorschläge dürfen für jeden Wohnbezirk, für den nicht mehr als drei Vertreter zu wählen sind, einen Bewerber mehr enthalten, wie Vertreter zu wählen sind (§ 27 Abs. 3 GemO). Das heißt für die Wohnbezirke Tannau und Langnau dürfen jeweils 4 Kandidaten/innen auf der Liste stehen und für Kau 3.

Ortschaftsratswahl: In Ortschaften mit bis zu 5.000 Einwohner dürfen doppelt so viele Bewerber/innen aufgestellt werden, als zu wählen sind (§ 26 Abs. 4 GemO).

Das heißt, für die Ortschaften Tannau und Langnau können auf den jeweiligen Wahlvorschlägen bis zu 22 Bewerber/innen stehen und für den Ortschaftsrat Kau 18.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg:

<https://www.kommunalwahl-bw.de/kommunalwahlen-2024>

Innenministerium Baden-Württemberg

<https://im.baden-wuerttemberg.de/de/land-kommunen/lebendige-demokratie/wahlen/kommunalwahlen/infomaterial-kommunalwahlen>

Bei weiteren Fragen steht Ihnen das Wahlamt gerne zur Verfügung. Am Besten stellen Sie Ihre Anfrage per Mail an ordnungsamt@tettng.de.